

RS OGH 2018/5/23 10Ob36/18v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.2018

Norm

ForstG §33 Abs1

ForstG §33 Abs3

Rechtssatz

Jede Nutzung, die nicht von § 33 Abs 1 ForstG gedeckt ist, weil sie entweder nicht der Erholung dient oder nicht auf das Betreten und den Aufenthalt beschränkt ist, ist nach § 33 Abs 3 ForstG nur mit Zustimmung zulässig. Diese Zustimmung erteilt nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung grundsätzlich der Waldeigentümer und hinsichtlich der Forststraßen jene Person, der die Erhaltung der Forststraße obliegt. Die vom Gesetzgeber ausdrücklich nur dem Erhalter der Forststraße eingeräumte Befugnis, das Befahren von Forststraßen zu erlauben, begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Eine vom Erhalter der Forststraße erteilte Fahrerlaubnis steht einem Begehren des Waldeigentümers auf Unterlassen des Befahrens einer Forststraße entgegen.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 36/18v
Entscheidungstext OGH 23.05.2018 10 Ob 36/18v
Veröff: SZ 2018/42

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132089

Im RIS seit

25.07.2018

Zuletzt aktualisiert am

04.02.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at